



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 251)**
Titel **Abänderung der Verordnung über die übertragbaren
Krankheiten vom 4. August 1960 / 5. Oktober 1961**
Ordnungsnummer
Datum 20.09.1962

[S. 251] Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. § 6 der Verordnung über die übertragbaren Krankheiten vom
4. August 1960/5. Oktober 1961 wird wie folgt geändert:

§ 6. Die Ärzte erhalten für jede in ihren eigenen Praxisräumen und mit Hilfe ihres
eigenen Personals durchgeführte Impfung Fr. 3.50. Andere Impfungen, insbesondere
kollektive Impfungen ausserhalb des ärztlichen Sprechzimmers, werden mit je Fr. 2.50
entschädigt. Diese Entschädigungen umfassen auch eventuelle Nebenleistungen wie
Verbrauchsmaterial, Mitarbeit von Hilfspersonen und Fahrkosten. Sind für die
Immunsierung mehrere Impfungen erforderlich, wird jede gesondert entschädigt.

Für allenfalls in Zusammenhang mit der Impfung notwendige Immunitätsproben und
Kontrollen des Impfergebnisses setzt die Direktion des Gesundheitswesens die
Entschädigungen fest.

Für Impfungen, die dem Kanton verrechnet werden, und für Impfstoff, der von der
Kantonsapothek unentgeltlich geliefert wurde, darf dem Geimpften keine Rechnung
gestellt werden.

II. Diese Abänderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. September 1962.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.:
Dr. J. Heusser.

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.08.2015]